

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 9. Feber 1984

26. Stück

52. Verordnung: Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen

53. Verordnung: Sonderabfallnachweisverordnung

52. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19. Jänner 1984 über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen

Auf Grund des § 16 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Für die Bestimmung von Sonderabfällen, deren schadlose Beseitigung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf § 5 Abs. 1 und 2 des Sonderabfallgesetzes erfordert (gefährliche Sonderabfälle), wird die ÖNORM S 2101, ausgegeben vom Österreichischen Normungsinstitut am 1. Dezember 1983, nach Maßgabe des § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Sonderabfallgesetzes für verbindlich erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Steyrer

53. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 19. Jänner 1984 über die Nachweispflicht für Sonderabfälle (Sonderabfallnachweisverordnung)

Auf Grund des § 17 und des § 20 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, wird — hinsichtlich des § 20 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflicht der Sonderabfallbesitzer (Sonderabfallerzeuger, Sonderabfallsammler, Sonderabfallbeseitiger) für Sonderabfälle im Sinne des Sonderabfallgesetzes.

Allgemeine Aufzeichnungspflicht

§ 2. (1) Sonderabfallbesitzer haben, sofern sie nicht zur Führung besonderer Aufzeichnungen gemäß den §§ 4 und 6 verpflichtet sind, für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib des Sonderabfalls zu führen. Diese Aufzeichnungen sind von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen. Nachzuweisen sind

1. die Art des Sonderabfalls, bei gefährlichen Sonderabfällen durch Angabe der in der ÖNORM S 2101, verbindlich erklärt mit Verordnung BGBl. Nr. 52/1984, verwendeten Bezeichnungen und Schlüsselnummern, bei anderen Sonderabfällen tunlichst durch Angabe der in der ÖNORM S 2100, ausgegeben am 1. Juni 1983, verwendeten Bezeichnungen und Schlüsselnummern,
2. die Masse oder das Volumen der Sonderabfälle,
3. der den Abfall erzeugende Produktions- oder Manipulationsprozeß und der Sonderabfallbesitzer, von dem der Abfall allenfalls übernommen worden ist, und
4. die Art der vorgenommenen Beseitigung oder der Sonderabfallsammler oder Sonderabfallbeseitiger, dem der Sonderabfall übergeben wurde.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind in Form eines Vormerkbuches, einer Kartei, durch die chronologische Sammlung von Abschriften sonstiger geeigneter Belege des Warenverkehrs, wie Frachtscheine, Rechnungen, Lieferscheine oder durch geeignete Aufzeichnungen auf Trägern der elektronischen Datenverarbeitung zu führen. Die Aufzeichnungen können für alle anfallenden Sonderabfälle in einem oder nach den betreffenden Sonderabfallarten getrennt erfolgen.

Meldepflicht der Sonderabfallerzeuger

§ 3. (1) Sonderabfallerzeuger, bei denen gefährliche Sonderabfälle (§ 16 des Sonderabfallgesetzes) anfallen, haben diesen Umstand binnen drei Mona-

ten nach Aufnahme der Tätigkeit dem Landeshauptmann des Landes, in dem die gefährlichen Sonderabfälle anfallen, unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 1 zu melden. Diese Meldung hat

1. die Art des Sonderabfalls durch Angabe der in der ÖNORM S 2101 verwendeten Schlüsselnummer,
2. die Menge des Sonderabfalls durch Angabe der Masse oder des Volumens der voraussichtlich pro Jahr anfallenden Sonderabfälle sowie
3. Angaben darüber, wer die Sammlung und die Beseitigung dieser Abfälle voraussichtlich durchführen wird,

zu enthalten.

(2) Wenn andere Abfälle zu den bereits gemeldeten hinzukommen oder angezeigte Abfälle nicht mehr anfallen oder die jährlich anfallende Menge der Sonderabfälle das Zweifache der gemäß Abs. 1 angezeigten Menge überschreitet, so ist dies binnen drei Monaten nach Eintritt der Änderung dem Landeshauptmann mit dem Formblatt gemäß Anlage 1 zu melden. Die Formblätter sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bei der Österreichischen Staatsdruckerei aufzulegen.

Begleitscheinsystem

§ 4. (1) Der Sonderabfallbesitzer hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen Sonderabfällen durch Begleitscheine unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 2 und durch fortlaufende Aufzeichnungen auf Grund dieser Begleitscheine (§ 6) nachzuweisen. Die Begleitscheine bestehen aus sechs Blättern. Sie sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bei der Österreichischen Staatsdruckerei aufzulegen.

(2) Von den Ausfertigungen der Begleitscheine sind bestimmt:

1. Blatt 1 und Blatt 2 für die Nachweisführung (fortlaufende Aufzeichnungen) des Sonderabfallerzeugers,
2. Blatt 3 und Blatt 6 zur Vorlage an den Landeshauptmann,
3. Blatt 4 für die Nachweisführung des Sonderabfallsammlers und
4. Blatt 5 für die Nachweisführung des Sonderabfallbeseitigers.

(3) Bei der Weitergabe von gefährlichen Sonderabfällen durch einen Sonderabfallerzeuger ist für jede Abfallart entsprechend der Schlüsselnummer gemäß ÖNORM S 2101 ein gesonderter Satz der in Abs. 1 genannten Begleitscheine zu verwenden.

Handhabung der Begleitscheine und Meldepflicht des Sonderabfallsammlers und des Sonderabfallbeseitigers

§ 5. (1) Der Sonderabfallerzeuger hat die Begleitscheine entsprechend der für ihn bestimmten

Rubriken (Anlage 2) vollständig auszufüllen. Sofern ihm der Sonderabfallsammler oder der Sonderabfallbeseitiger bekannt ist, hat er auch diese zu bezeichnen. Der Sonderabfallerzeuger oder der von ihm hiezu Ermächtigte hat die Richtigkeit seiner Angaben auf den Begleitscheinen durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Wenn der Sonderabfallerzeuger die Beförderung zum Sonderabfallsammler oder Sonderabfallbeseitiger durchführt oder durchführen läßt, so hat er auch das Beförderungsmittel genau zu bezeichnen. Blatt 1 der Begleitscheine hat beim Sonderabfallerzeuger für dessen Nachweisführung zu verbleiben.

(2) Der Sonderabfallsammler oder der von ihm hiezu Ermächtigte hat bei der Annahme der gefährlichen Sonderabfälle auf den Blättern 2 bis 6 der Begleitscheine durch eigenhändige Unterschrift die ordnungsgemäße Übernahme und allenfalls die ordnungsgemäße Beförderung zu bestätigen und die für ihn bestimmten Rubriken (Anlage 2) auszufüllen. Wenn die Beförderung durch den Sonderabfallsammler durchgeführt oder veranlaßt wurde, so hat er auch das Beförderungsmittel anzugeben. Sodann hat der Sonderabfallsammler dem Sonderabfallerzeuger das Blatt 2 der Begleitscheine für dessen laufende Aufzeichnungen zu übergeben. Blatt 3 ist vom Sonderabfallsammler spätestens innerhalb von drei Monaten an den zuständigen Landeshauptmann (§ 11 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes) zu übermitteln. Blatt 4 hat nach Rückleitung durch den Sonderabfallbeseitiger beim Sonderabfallsammler für dessen Nachweisführung zu verbleiben.

(3) Der Sonderabfallbeseitiger oder der von ihm hiezu Ermächtigte hat auf den Blättern 4 bis 6 der Begleitscheine die Annahme der gefährlichen Sonderabfälle zur ordnungsgemäßen Beseitigung durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen und die ihn betreffenden Rubriken der Begleitscheine auszufüllen. Er hat unverzüglich nach der Annahme Blatt 4 dem Sonderabfallsammler zu übergeben oder zu übersenden. Wenn der Sonderabfallbeseitiger die gefährlichen Sonderabfälle direkt vom Sonderabfallerzeuger übernimmt, so hat er die Übernahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung auf Blatt 2 zu bestätigen und dieses Blatt dem Sonderabfallerzeuger zu übergeben. Blatt 5 hat beim Sonderabfallbeseitiger für dessen Nachweisführung zu verbleiben. Blatt 6 hat der Sonderabfallbeseitiger spätestens innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Landeshauptmann (§ 11 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes) zu übermitteln.

(4) Alle Eintragungen auf den Begleitscheinen sind gut leserlich mit dauerhafter Schrift im Durchschreibeverfahren vorzunehmen. Ist an einer Eintragung eine nachträgliche Änderung vorzunehmen, so darf dies nur unter Beifügung des Datums dieser Änderung und nur so erfolgen, daß die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt.

Fortlaufende Aufzeichnungen für gefährliche Sonderabfälle

§ 6. (1) Die gemäß § 4 vorgeschriebenen Aufzeichnungen für gefährliche Sonderabfälle sind durch eine fortlaufende Sammlung der in den §§ 4 und 5 genannten Begleitscheine zu führen. Jeder Sonderabfallbesitzer hat das für ihn bestimmte Blatt der Begleitscheine (§ 4 Abs. 2) für seine Aufzeichnungen aufzubewahren. Die Begleitscheine können auch nach Abfallarten (gemäß den Schlüsselnummern der ÖNORM S 2101) getrennt gesammelt werden.

(2) Ist der Sonderabfallerzeuger auch Sonderabfallsammler, so hat er seine fortlaufenden Aufzeichnungen mit Blatt 4 der Begleitscheine zu führen. Der Sonderabfallerzeuger, der die bei ihm anfallenden Sonderabfälle selbst beseitigt, hat seine Aufzeichnungen mit Blatt 5 zu führen.

Zwischenbehandlung gefährlicher Sonderabfälle

§ 7. Werden gefährliche Sonderabfälle nach ihrer Weitergabe einer solchen Zwischenbehandlung unterzogen, nach welcher der Sonderabfall oder Teile desselben weiterhin gefährlicher Sonderabfall sind, so hat derjenige, der die Zwischenbehandlung vorgenommen hat, dieselben Nachweisverpflichtungen zu erfüllen, die einem Sonderabfallerzeuger obliegen. Er hat einen neuen Satz von Begleitscheinen auszufüllen und diesem die alten Begleitscheine der angelieferten und zwischenbehandelten Sonderabfälle anzuschließen. Für die Weitergabe der aus der Zwischenbehandlung entstandenen Sonderabfälle sind die §§ 3 bis 6 anzuwenden.

Aufbewahrungsfrist

§ 8. Die Sonderabfallbesitzer haben die fortlaufenden Aufzeichnungen gemäß § 2 mindestens drei Jahre, die aus den Begleitscheinen gemäß § 6 zu führenden Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre, vom Tag der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Mindestmenge für die Nachweispflicht

§ 9. (1) Sonderabfallerzeuger, bei denen gefährliche Sonderabfälle anfallen, haben die Nachweise durch Begleitscheine (§§ 4 bis 7) nur dann zu führen, wenn bei

1. Galvanikschlamm — cyanidhaltig (Schlüsselnummer 51 101 gemäß ÖNORM S 2101),
2. Galvanikschlamm — chrom(VI)haltig (Schl. Nr. 51 102),
3. Härtesalzen — cyanidhaltig (Schl. Nr. 51 533),

4. Härtesalzen — nitrathaltig, nitrithaltig (Schl. Nr. 51 534),
5. Konzentraten — chrom(VI)haltig (Schl. Nr. 52 712),
6. Konzentraten — cyanidhaltig (Schl. Nr. 52 713),
7. Abfällen aus Verfahren zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (Schl. Nr. 53 502),
8. Schlamm aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredelung — cyanidhaltig (Schl. Nr. 54 923),
9. polychlorierten Biphenylen und Terphenylen (Schl. Nr. 59 901),

die Abfallmenge 20 kg pro Jahr und Sonderabfallerzeuger, bei sonstigen gefährlichen Sonderabfällen 200 kg pro Jahr und Sonderabfallerzeuger überschreitet.

(2) Die der Nachweispflicht gemäß Abs. 1 nicht unterliegenden Sonderabfallerzeuger haben für die bei ihnen anfallenden gefährlichen Sonderabfälle die allgemeinen Aufzeichnungen gemäß § 2 zu führen.

(3) Sonderabfallsammler und Sonderabfallbeseitiger haben für die von ihnen übernommenen, gesammelten oder sonst bei ihnen anfallenden gefährlichen Sonderabfälle in jedem Fall die Nachweise durch Begleitscheine (§§ 4 bis 7) zu führen.

Ausfuhr gefährlicher Sonderabfälle

§ 10. Verbringt ein Sonderabfallbesitzer gefährliche Sonderabfälle in das Ausland, so hat er zusätzlich auf den Begleitscheinen zu vermerken, an welchen Sammler oder Beseitiger im Ausland er diese Abfälle übergeben oder übersendet hat, sofern dies nicht bereits aus den Begleitscheinen erkennbar ist.

Übergangsbestimmung

§ 11. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits tätigen Sonderabfallerzeuger haben ihre Meldung gemäß § 3 Abs. 1 bis längstens 14. Mai 1984 zu erstatten.

(2) Sonderabfallsammler und Sonderabfallbeseitiger haben ihrer Meldepflicht an den Landeshauptmann gemäß § 5 Abs. 2 und 3 erstmalig bis zum 14. Mai 1984 durch Übermittlung der bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Begleitscheine nachzukommen.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Steyrer

An das Amt der

_____ Landesregierung

Meldung gemäß § 3 der Sonderabfallohnachweisverordnung

Angaben zum Betrieb

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑!

Name/Firma	Erzeugernummer (soweit amtlich festgelegt)
Anschrift	Telefon

☐ Der Betrieb erstattet Meldung, daß gefährliche Sonderabfälle anfallen (§ 3 Abs. 1).

☐ Der Betrieb erstattet Meldung, daß sich bezüglich bereits gemeldeter gefährlicher Sonderabfälle eine Änderung ergeben hat (§ 3 Abs. 2).

Die Meldung betrifft die umseitig angeführten überwachungsbedürftigen Sonderabfälle gemäß ÖNORM S 2101.

Bitte wenden!

*) Zutreffende Spalte bitte ankreuzen ☒

Lfd. Nr.	Abfallart	Abfall- schlusseinummer	Voraussichtliche Abfallmenge pro Jahr		wenn bekannt: Sonderabfallsammler (Name, Adresse)	wenn bekannt: Sonderabfallbeselliger (Name, Adresse)	Derzeitige Art der Beseitigung *)		
			m ³	oder kg			Deponie	Verbren- nung	Sonstige
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Für Rückfragen steht im Betrieb zur Verfügung:

Herr/Frau	Telefon
-----------	---------

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Anlage 2

Begleitschein zum Nachweis der Beseitigung von Sonderabfällen

Nr.

1

(§ 4 der Sonderabfallnachweisverordnung)

Blatt 1 (weiß) dient zur Ablage beim Sonderabfallerzeuger.

Bitte Hinweise auf der Rückseite von Blatt 6 beachten!

① Abfallart		② Schlüssel-Nr. lt. ÖNORM S 2101	③ Menge m ³ oder kg	
④ Konsistenz (bei 20 °C): fest = 1 stichfest = 2 pastös/schlammig/breiig = 3 staubförmig = 4 flüssig = 5				
⑤ Art des Fahrzeuges: LKW/Container = 1 Tankfahrzeug = 2 Bahn/Kesselwagen = 3 sonstiges Fahrzeug = 4				
⑥ Erzeugernummer		⑦ Sammlernummer		⑧ Beseitigernummer
⑨ Sonderabfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)		⑩ Sonderabfallsammler (Name, Anschrift oder Stempel)		⑪ Sonderabfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑫ Bestätigung der richtigen Deklaration

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑬ Bestätigung der ordnungsgemäßen Sammlung

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑭ Bestätigung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

 Unterschrift
 Bemerkungen

Unterschrift

Unterschrift

St. Dr. Lager-Nr. 95. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 2808 4 ads/n

Begleitschein zum Nachweis der Beseitigung von Sonderabfällen

Nr.

2

(§ 4 der Sonderabfallnachweisverordnung)

Blatt 2 (blau) dient zur Ablage beim Sonderabfallerzeuger (Nachweis der Übergabe).

Bitte Hinweise auf der Rückseite von Blatt 6 beachten!

① Abfallart		② Schlüssel-Nr. lt. ÖNORM S 2101	③ Menge m ³ oder kg	
④ Konsistenz (bei 20 °C): fest = 1 stichfest = 2 pastös/schlammig/breiig = 3 staubförmig = 4 flüssig = 5				
⑤ Art des Fahrzeuges: LKW/Container = 1 Tankfahrzeug = 2 Bahn/Kesselwagen = 3 sonstiges Fahrzeug = 4				
⑥ Erzeugernummer		⑦ Sammlernummer		⑧ Beseitigernummer
⑨ Sonderabfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)		⑩ Sonderabfallsammler (Name, Anschrift oder Stempel)		⑪ Sonderabfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑫ Bestätigung der richtigen Deklaration

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑬ Bestätigung der ordnungsgemäßen Sammlung

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑭ Bestätigung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

 Unterschrift
 Bemerkungen

Unterschrift

Unterschrift

St. Dr. Lager-Nr. 95. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 2808 4 ads/n

Begleitschein zum Nachweis der Beseitigung von Sonderabfällen

(§ 4 der Sonderabfallnachweisverordnung)

Nr.

3

Blatt 3 (rosa) ist vom Sonderabfallsammler an die Behörde zu senden.

Bitte Hinweise auf der Rückseite von Blatt 6 beachten!

① Abfallart		② Schlüssel-Nr. lt. ÖNORM S 2101	③ Menge m ³ oder kg	
④ Konsistenz (bei 20 °C): fest = 1 stichfest = 2 pastös/schlammig/breiig = 3 staubförmig = 4 flüssig = 5				
⑤ Art des Fahrzeuges: LKW/Container = 1 Tankfahrzeug = 2 Bahn/Kesselwagen = 3 sonstiges Fahrzeug = 4				
⑥ Erzeugernummer		⑦ Sammlernummer		⑧ Beseitigernummer
⑨ Sonderabfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)		⑩ Sonderabfallsammler (Name, Anschrift oder Stempel)		⑪ Sonderabfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑫ Bestätigung der richtigen Deklaration

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑬ Bestätigung der ordnungsgemäßen Sammlung

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑭ Bestätigung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Bemerkungen

St. Dr. Lager-Nr. 95. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 2808 4 ads/n

Begleitschein zum Nachweis der Beseitigung von Sonderabfällen

(§ 4 der Sonderabfallnachweisverordnung)

Nr.

4

Blatt 4 (altgold) dient zur Ablage beim Sonderabfallsammler (Nachweis der Übergabe).

Bitte Hinweise auf der Rückseite von Blatt 6 beachten!

① Abfallart		② Schlüssel-Nr. lt. ÖNORM S 2101	③ Menge m ³ oder kg	
④ Konsistenz (bei 20 °C): fest = 1 stichfest = 2 pastös/schlammig/breiig = 3 staubförmig = 4 flüssig = 5				
⑤ Art des Fahrzeuges: LKW/Container = 1 Tankfahrzeug = 2 Bahn/Kesselwagen = 3 sonstiges Fahrzeug = 4				
⑥ Erzeugernummer		⑦ Sammlernummer		⑧ Beseitigernummer
⑨ Sonderabfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)		⑩ Sonderabfallsammler (Name, Anschrift oder Stempel)		⑪ Sonderabfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑫ Bestätigung der richtigen Deklaration

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑬ Bestätigung der ordnungsgemäßen Sammlung

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑭ Bestätigung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Bemerkungen

St. Dr. Lager-Nr. 95. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 2808 4 ads/n

Begleitschein zum Nachweis der Beseitigung von Sonderabfällen

(§ 4 der Sonderabfallnachweisverordnung)

Nr.

5**Blatt 5 (grün) dient zur Ablage beim Sonderabfallbeseitiger.**

Bitte Hinweise auf der Rückseite von Blatt 6 beachten!

① Abfallart		② Schlüssel-Nr. lt. ÖNORM S 2101	③ Menge oder	
			m ³	kg
④ Konsistenz (bei 20 °C): fest = 1 stichfest = 2 pastös/schlammig/breilig = 3 staubförmig = 4 flüssig = 5				
⑤ Art des Fahrzeuges: LKW/Container = 1 Tankfahrzeug = 2 Bahn/Kesselwagen = 3 sonstiges Fahrzeug = 4				
⑥ Erzeugernummer		⑦ Sammlernummer		⑧ Beseitigernummer
⑨ Sonderabfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)		⑩ Sonderabfallsammler (Name, Anschrift oder Stempel)		⑪ Sonderabfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑫ Bestätigung der richtigen Deklaration

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑬ Bestätigung der ordnungsgemäßen Sammlung

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑭ Bestätigung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Bemerkungen

St. Dr. Lager-Nr. 95. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 2808 4 ads/n

Begleitschein zum Nachweis der Beseitigung von Sonderabfällen

(§ 4 der Sonderabfallnachweisverordnung)

Nr.

6**Blatt 6 (gelb) ist vom Sonderabfallbeseitiger an die Behörde zu senden.**

Bitte Hinweise auf der Rückseite von Blatt 6 beachten!

① Abfallart		② Schlüssel-Nr. lt. ÖNORM S 2101	③ Menge oder	
			m ³	kg
④ Konsistenz (bei 20 °C): fest = 1 stichfest = 2 pastös/schlammig/breilig = 3 staubförmig = 4 flüssig = 5				
⑤ Art des Fahrzeuges: LKW/Container = 1 Tankfahrzeug = 2 Bahn/Kesselwagen = 3 sonstiges Fahrzeug = 4				
⑥ Erzeugernummer		⑦ Sammlernummer		⑧ Beseitigernummer
⑨ Sonderabfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)		⑩ Sonderabfallsammler (Name, Anschrift oder Stempel)		⑪ Sonderabfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑫ Bestätigung der richtigen Deklaration

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑬ Bestätigung der ordnungsgemäßen Sammlung

Datum der Ausstellung		
Tag	Monat	Jahr

⑭ Bestätigung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Bemerkungen

St. Dr. Lager-Nr. 95. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 2808 4 ads/n

Hinweise zum Ausfüllen des Begleitscheines:

1. Jeder Begleitscheinsatz hat eine fortlaufende Nummer, besteht aus sechs Blättern und ist im Durchschreibeverfahren auszufüllen.
2. Der Sonderabfallerzeuger hat die Rubriken ① bis ④, ⑥, ⑨ und ⑫ vollständig auszufüllen, wobei die Abfallart ① so genau wie möglich zu bezeichnen ist. Die Abfallmenge kann wahlweise in m³ oder in kg angegeben werden.
Der Sonderabfallerzeuger hat bei den Rubriken ④ und ⑥ die jeweils zutreffende Ziffer im letzten Feld der Zeile einzutragen und Rubrik ⑤ nur dann auszufüllen, wenn er die Beförderung selbst durchführt oder durchführen läßt. Sofern ihm der Sonderabfallsammler oder Sonderabfallbeseitiger bereits sicher bekannt ist, hat er auch die Rubriken ⑩ und ⑪ auszufüllen. Er hat Blatt 1 (weiß) nach Weitergabe der Sonderabfälle für seine Nachweisführung aufzubewahren, desgleichen Blatt 2 (blau) nach dessen Rückleitung durch den Sonderabfallsammler (oder den Sonderabfallbeseitiger).
3. Der Sonderabfallsammler hat die ihn betreffenden Rubriken, insbesondere ⑦ und ⑬, genau auszufüllen und die Rubriken ⑤ und ⑩ zu ergänzen, soweit diese Angaben noch fehlen. Er hat Rubrik ⑪ auszufüllen oder zu ergänzen, sofern ihm der Sonderabfallbeseitiger sicher bekannt ist. Er hat Blatt 3 (rosa) dem Landeshauptmann längstens innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der Sonderabfälle zu übermitteln und Blatt 4 (nach Rückleitung durch die Sonderabfallbeseitiger) für seine Nachweisführung aufzubewahren.
4. Der Sonderabfallbeseitiger hat die Rubriken ⑧, ⑪ und ⑭ vollständig auszufüllen, allenfalls Rubrik ⑪ zu ergänzen. Er hat nach Annahme der Sonderabfälle Blatt 4 (altgold) dem Sonderabfallsammler zu übergeben. Bei direkter Übernahme der Sonderabfälle vom Sonderabfallerzeuger hat er die Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung bereits auf Blatt 2 zu bestätigen und dieses an den Sonderabfallerzeuger rückzuleiten. Er hat Blatt 5 (grün) für seine Nachweisführung aufzubewahren und Blatt 6 (gelb) innerhalb von drei Monaten an den Landeshauptmann zu senden.
5. Die Rubriken ⑥, ⑦ und ⑧ sind erst auszufüllen, nachdem diese Nummern amtlich festgelegt worden sind.
6. Jeder Sonderabfallerzeuger, -sammler oder -beseitiger hat vor Weitergabe der Begleitscheine durch eigenhändige Unterschrift (allenfalls auch des hiezu Ermächtigten) unter den Rubriken ⑫, ⑬ und ⑭ die Richtigkeit der Deklaration, die ordnungsgemäße Sammlung oder die Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung zu bestätigen.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.